S 4 U 193/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 193/97
Datum	24.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 150/00
Datum	20.12.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24.08.2000 wird zurÃ¼ckgeweisen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Verletztenrente aufgrund der Folgen zweier ArbeitsunfÃ¤lle zu gewÃ¤hren hat.

Am 06.10.1977 erlitt der â□¦ geborene KlÃ¤ger an Bord seines Dienstschiffes des VEB D â□¦/Seereederei R â□¦ einen Unfall. Bei einem Sportfest an Deck verdrehte er sich beim Dreisprung das rechte Bein. Unmittelbar nach seiner RÃ¼ckkehr von der Reise suchte er am 16.01.1978 das Krankenhaus P â□¦ auf. Dort wurde ausweislich des Krankenberichtes vom 08.02.1978 ein Korbhenkelriss am rechten Meniskus diagnostiziert und am 18.01.1978 operiert. Bei der Entlassung aus der stationÃ¤ren Behandlung am 18.01.1978 war das Kniegelenk nahezu uneingeschrÃ¤nkt beweglich. Der Unfall wurde als Arbeitsunfall anerkannt.

Am 26.02.1984 ereignete sich der zweite Unfall. Der KlÃ¤ger rutschte â□□ wiederum im Rahmen eines Sportfestes â□□ beim Tauziehen aus und fiel auf das linke Knie. Im April 1984 wurde ein Korbhenkelriss links diagnostiziert und operiert. Auch dieser Unfall wurde als Arbeitsunfall anerkannt.

Am 27.04.1993 erhielt die Beklagte Kenntnis von den UnfÃ¤llen und holte zur AufklÃ¤rung des Sachverhaltes in medizinischer Hinsicht zunÃ¤chst Befundberichte und Krankenunterlagen ein. Ferner beauftragte sie Dr. K â□¦, Prof. Dr. Z â□¦ und Dr. Sch â□¦ mit der Erstellung von Rentengutachten bezÃ¼glich der Unfallfolgen am rechten Knie.

BezÃ¼glich der GesundheitsschÃ¤den am rechten Knie erstattete Dr. K â□¦ am 22.09.1995 ein sog. 1. Rentengutachten fÃ¼r die Beklagte. Er stellte einen Kniegelenkserguss und einen freien GelenkkÃ¶rper im Knie fest. Einen weitergehenden Befund erhob er nicht. Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) schÃ¤tzte er auf 40 v.H. Die Beklagte legte das Gutachten Dr. Sch â□¦ vor. Nachdem dieser das Gutachten insbesondere wegen des im Wesentlichen fehlenden Befundes und der HÃ¶he der geschÃ¤tzten MdE als nicht nachvollziehbar bezeichnet hatte, holte die Beklagte ein zweites Gutachten von Prof. Dr. Z â□¦ ein. Dieser fand am 08.02.1996 anlÃ¤sslich der Untersuchung zum nunmehr zweiten 1. Rentengutachten keinen Gelenkserguss, eine in etwa seitengleich ausgebildete Muskulatur und einen stabilen Bandapparat. Als Unfallfolge stellte er eine diskret ausgeprÃ¤gte mediale Gonarthrose des rechten Kniegelenkes mit Belastungsschmerzen fest. UnfallunabhÃ¤ngig bestehe eine Chondropatia patellae rechts stÃ¤rker als links. Die MdE schÃ¤tzte er auf 10 v.H. Langfristig sei mit einer Zunahme der Beschwerden bedingt durch die Zunahme der medialen Gonarthrose zu rechnen. Die Beweglichkeit des Kniegelenkes war frei (0/0/140).

Dr. Sch â□¦ vertrat in einer Stellungnahme zu dem Gutachten von Prof. Dr. Z â□¦, dass angesichts der ungestÃ¶rten Funktionen eine MdE von unter 10 v.H. gerechtfertigt sei.

Mit Bescheid vom 18.04.1996 stellte die Beklagte daraufhin fest, dass der Unfall vom 06.10.1977 eine MdE in messbarer HÃ¶he nicht hinterlassen habe. Nachdem seitens des KlÃ¤gers hiergegen Widerspruch eingelegt worden war, wurde ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben.

Bei der Untersuchung zum Gutachten vom 21.11.1996 am 02.08.1996 fand Prof. Dr. O â□¦ ein frei bewegliches rechtes Knie bei stabilem Seitenbandapparat und eine gut ausgeprÃ¤gten Muskulatur des rechten Beines. Als Folge des Unfalles vom 06.10.1977 bestehe am rechten Kniegelenk eine beginnende Arthrosis deformans mit grenzwertiger BandstabilitÃ¤t nach Meniskektomie medial. Die diesbezÃ¼gliche MdE schÃ¤tzte er auf 10 v.H.

Dr. Sch â□¦, der von der Beklagten um eine Stellungnahme hierzu gebeten worden war, fÃ¼hrte am 19.12.1996 aus, dass seiner Meinung nach eine MdE von 10 v.H. nicht gerechtfertigt sei, da die Funktionsuntersuchungen vollstÃ¤ndig in Ordnung gewesen seien und auÃ□er subjektiven Belastungsschmerzen und einer

SensibilitÃ¤tsstÃ¶rung im Narbenbereich sowie rÃ¶ntgenologisch beginnenden degenerativen VerÃ¤nderungen kein krankhafter Befund habe erhoben werden kÃ¶nnen.

Auch hinsichtlich der Verletzung des linken Kniegelenkes wurde von der Beklagten die Erstellung mehrerer Gutachten veranlasst:

Im 1. Rentengutachten vom 02.05.1995 stellte Dr. K â¦ eine Atrophie des Musculus vastus medialis und ein deutliches Krepitieren im linken Kniegelenk fest. Endgradige Streck- und BeugeeinschrÃ¤nkungen bestÃ¼nden nicht. Die MdE schÃ¤tzte er mit 25 v.H. auf Dauer.

Am 13.02.1996 erstellte Prof. Dr. Z â¦ ein weiteres 1. Rentengutachten. Er fand einen stabilen Bandapparat, eine in etwa seitengleich ausgebildete Muskulatur und eine unaufÃ¤llige SensibilitÃ¤t, Motorik und Durchblutung beider Beine bei im Wesentlichen freier Beweglichkeit des Kniegelenkes. Die MdE schÃ¤tzte er mit 10 v.H.

Dr. Sch â¦ schÃ¤tzte in einer Stellungnahme vom 21.03.1996 die MdE angesichts des seiner Meinung nach unauffÃ¤lligen Befundes auf unter 10 v.H â¦

Am 18.04.1996 erlieÃ die Beklagte einen Bescheid, in dem sie ausfÃ¼hrte, dass der Unfall vom 26.02.1984 eine MdE in messbarer HÃ¶he nicht hinterlassen habe. Der KlÃ¤ger legte auch hiergegen Widerspruch ein.

Prof. Dr. O â¦ stellte im Gutachten vom 21.11.1996 hinsichtlich des Unfalles vom 26.02.1984 am linken Knie einen Zustand nach Meniskektomie medial mit beginnender Arthrosis deformans fest. Die Beweglichkeit im linken Kniegelenk sei frei und ohne tast- oder hÃ¶rbares Reiben oder Knirschen im Kniegelenk. Der linke Oberschenkel sei gegenÃ¼ber dem rechten um 1 cm verschmÃ¤chtigt. Die subjektive Beschwerdesymptomatik scheine der objektiven rÃ¶ntgenologisch nachweisbaren Befundentwicklung etwas voraus zu eilen. Das Beschwerdebild sei jedoch typisch und glaubhaft. Vor allem unter Inrechnungsetzung der vorhersehbaren Fortentwicklung der Postmeniskektomiearthrose werde die MdE mit Wirkung vom 01.01.1992 mit 10 v.H. eingeschÃ¤tzt.

Dr. Sch â¦ schÃ¤tzte die MdE hinsichtlich des linken Knies in seiner Stellungnahme vom 19.12.1996 wiederum auf unter 10 v.H. und begrÃ¼ndete dies mit der ungestÃ¶rten Funktion bei normalen Stand- und GangqualitÃ¤ten.

Im Widerspruchsbescheid vom 22.05.1997 fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass die angefochtenen Bescheide vom 18.04.1996 rechtmÃ¤Ãig seien. Die UnfÃ¤lle vom 06.10.1977 und 26.02.1984 hÃ¤tten keine MdE in messbarer HÃ¶he hinterlassen; eine Verletztenrente sei somit nicht zu gewÃ¤hren.

Am 18.06.1997 ist Klage vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG) erhoben worden. Das SG hat zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhaltes in medizinischer Hinsicht u. a. bei Prof. Dr. V â¦ ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieser fand ausweislich des

Gutachtens vom 06.05.1999, das nach einer Untersuchung am 28.04.1999 erstellt wurde, eine Muskelminderung des rechten Oberschenkels gegenÃ¼ber dem linken von 4 cm und deutliche ReibegerÃ¤usche im Kniegelenk bei freien Bewegungungen. Es sei durch Schonung des rechten Beines zu einer Oberschenkelmuskelminderung gekommen. Die dadurch bedingten FunktionseinschrÃ¤nkungen umfassten hauptsÃ¤chlich des Stehen und Hochstemmen auf dem rechen Bein, z.B. auf Treppen, bergauf oder auch beim normalen Gehen Ã¼ber lange Strecken (vorzeitige ErmÃ¼dung), wÃ¤hrend der normale Gang kurzzeitig noch unauffÃ¤llig sei. Die MdE fÃ¼r das rechte Knie schÃ¤tzte der Gutachter auf unter 10.v.H. ab 01.01.1992 und auf 10 v.H. ab 15.02.1996. Es scheine im Laufe der Zeit zur Zunahme der Arthrose und der FunktionseinschrÃ¤nkung des rechten Kniegelenkes gekommen zu sein. Zu dem Zeitpunkt des 15.02.1996 scheine die Verschlimmerung so weit fortgeschritten zu sein, dass ab diesem Zeitpunkt eine MdE von 10 v.H. anzunehmen sei und bis heute fortbestehe. Die MdE fÃ¼r das linke Knie sei mit max. 5 v.H. ab 01.01.1992 anzunehmen.

Auf Antrag des KlÃ¤gers erstellte Frau Dipl.-Med. St â¦ am 05.04.2000 ein weiteres Gutachten. Sie schÃ¤tzte die MdE aufgrund des Unfalles vom 06.10.1977 ab 15.02.1996 auf 10 v.H. und stellte unauffÃ¤llige BewegungsmaÃe bezÃ¼glich des rechten Kniegelenkes fest (0/0/140), ferner eine Atrophie der Oberschenkelmuskulatur rechts von 3 cm und ReibegerÃ¤usche. Ab 90Â° Kniebeugung bestÃ¼nden erhebliche Kniebeschwerden. Auch das linke Kniegelenk sei in seiner Beweglichkeit nicht eingeschrÃ¤nkt, die Oberschenkelmuskulatur im Vergleich zur rechten Seite krÃ¤ftiger ausgeprÃ¤gt. Aufgrund des Unfalles vom 26.02.1984 habe sich eine posttraumatische Arthrose im Bereich des linken Kniegelenkes entwickelt, die zu zunehmenden Beschwerden, verbunden mit FunktionsbeeintrÃ¤chtigung und Belastungsinsuffizienz des linken Beines fÃ¼hre, so dass ab 01.01.1992 eine MdE von 10 v. H. bestehe. Sowohl am rechten als auch am linken Bein sei eine posttraumatische Arthrose eingetreten,die das typische Bewerdebild erklÃ¤re. Messbare BewegungseinschrÃ¤nkungen seien jedoch erst im Endstadium der Arthrose zu erwarten.

Das SG hat mit Urteil vom 24.08.2000 die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass sich aus den vorhandenen medizinischen Unterlagen zur Ãberzeugung des Gerichtes ergebe, dass fÃ¼r das rechte Knie eine MdE von 10 v.H. und â angesichts normaler Beweglichkeit â fÃ¼r das linke Knie eine MdE von unter 10 v.H. zu schÃ¤tzen sei.

Gegen das dem KlÃ¤ger am 27.09.2000 zugestellte Urteil ist am 20.10.2000 Berufung eingelegt worden. Zur BegrÃ¼ndung der Berufung ist im Wesentlichen darauf hingewiesen worden, dass die befragten Gutachter die GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen unterschiedlich gewertet hÃ¤tten.

Der KlÃ¤ger lÃ¤sst beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 24.08.2000 und die Bescheide der Beklagten vom 18.04.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.1997 aufzuheben, eine MdE von mindestens 10 v.H. sowohl fÃ¼r das rechte

als auch fÃ¼r das linke Knie festzustellen und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 20 v.H. zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Ihrer Meinung nach ist eine MdE in rentenberechtigendem Grade nicht gegeben.

Die Beteiligten haben sich mit Schreiben vom 16.10.2001 und 29.10.2001 mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und die Verwaltungsaktender Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht konnte durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin gemÃ¤Ã Â§ 155 Abs. 4, 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, da das hierfÃ¼r erforderliche EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten vorliegt.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da der geltend gemachte Anspruch nicht besteht.

Wie bereits das SG zu Recht ausgefÃ¼hrt hat, ist fÃ¼r die EinschÃ¤tzung des KÃ¶rperschadens nach Â§ 215 Abs. 6 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) i. V.m. Â§ 1154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) die Regelung des Â§ 56 SGB VII anzuwenden (vgl. auch BSG, Urteil vom 04.12.2001, B 2 U 35/00 R). GemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VII haben Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit infolge eines Versicherungsfalls Ã¼ber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist, Anspruch auf eine Rente. In Satz 2 der Vorschrift ist geregelt, dass dann, wenn die ErwerbsfÃ¤higkeit infolge mehrerer VersicherungsfÃ¤lle gemindert ist und die VomhundertsÃ¤tze zusammen wenigstens die Zahl 20 erreichen, fÃ¼r jeden, auch fÃ¼r einen frÃ¼heren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente besteht. Satz 3 bestimmt, dass die Folgen eines Versicherungsfalls nur zu berÃ¼cksichtigen sind, wenn sie die ErwerbsfÃ¤higkeit um wenigstens 10 vom Hundert mindern.

Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit richtet sich gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII nach dem Umfang der sich aus der BeeintrÃ¤chtigung des kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gens ergebenden verminderten ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens. Somit kann der Begriff ErwerbsfÃ¤higkeit beschrieben werden als die FÃ¤higkeit der Versicherten, sich unter Ausnutzung der Arbeitsgelegenheiten, die sich hier nach ihren Kenntnisssen, kÃ¶rperlichen und geistigen FÃ¤higkeiten im gesamten Bereich des wirtschaftlichen Lebens (sogenannter allgemeiner Arbeitsmarkt) bieten, einen Erwerb zu verschaffen (Bereiter-Hahn/Mehrtens, aaO. Rn. 10). Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE)

ist die Herabsetzung dieser so definierten ErwerbsfÃ¤higkeit. Sie drÃ¼ckt aus, in welchem Umfang der Versicherte durch die vom Versicherungsfall verursachten FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen die FÃ¤higkeit verloren hat, sich auf dem allgemeinen Arbeitsfeld einen Erwerb zu verschaffen.

Die Beurteilung, in welchem Umfang die kÃ¶rperlichen und geistigen FÃ¤higkeiten eines Versicherten durch Unfallfolgen beeintrÃ¤chtigt sind, liegt in erster Linie auf Ã¤rztlich-wissenschaftlichem Gebiet. Ãrztliche MeinungsÃ¤uÃerungen darÃ¼ber, inwieweit derartige BeeintrÃ¤chtigungen sich auf die ErwerbsfÃ¤higkeit auswirken, haben keine verbindliche Wirkung, sie sind lediglich eine wichtige und vielfach unentbehrliche Grundlage fÃ¼r die â richterliche â SchÃ¤tzung der MdE, insbesondere soweit sie sich darauf beziehen, in welchem Umfang die kÃ¶rperlichen und geistigen FÃ¤higkeiten eines Verletzten durch Unfallfolgen beeintrÃ¤chtigt sind (BSG, Urteil vom 30.06.1998, B 2 U 41/97 R m. w. N.). Bei der Beurteilung der MdE sind aber auch die von der Rechtsprechung und dem versicherungsrechtlichen und versicherungsmedizinischen Schrifttum herausgearbeiteten allgemeinen ErfahrungssÃ¤tze zu beachten, die zwar nicht fÃ¼r die Entscheidung im Einzelfall bindend sind, aber die Grundlage fÃ¼r eine gleiche und gerechte Bewertung der MdE bilden. Soweit sich im Laufe der Zeit fÃ¼r die SchÃ¤tzung der MdE in Rententabellen oder Empfehlungen zusammengefasste Erfahrungswerte herausgebildet haben, dienen sie als Anhaltspunkte fÃ¼r die EinschÃ¤tzung der MdE im Einzelfall. Ihnen kommt nicht der Rechtscharakter einer gesetzlichen Norm zu, sie stellen vielmehr als antizipierte SachverstÃ¤ndigengutachten allgemeine ErfahrungssÃ¤tze dar, um den unbestimmten Rechtsbegriff der MdE auszufÃ¼llen (BSG, aaO. m. w. N.; BSG, Urteil vom 02.05.2001, B 2 U 24/00 R).

Unter Anwendung der genannten GrundsÃ¤tze ergibt sich fÃ¼r den vorliegenden Fall Folgendes:

Die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers ist auch dann nicht um (mindestens) 20 v. H. gemindert, wenn die aus den beiden streitgegenstÃ¤ndlichen ArbeitsunfÃ¤llen resultierenden, Ã¼ber einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 10 v.H. liegenden VomhundertsÃ¤tze zusammengerechnet werden. Eine Verletzten(teil)rente kann ihm deshalb nicht gewÃ¤hrt werden.

Insoweit ist nicht eine Gesamt-MdE zu bilden, vielmehr sind entsprechend dem Wortlaut des Â§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VII die jeweiligen VomhundertsÃ¤tze zu addieren. Die Bildung einer Gesamt-MdE kommt nur dann in Betracht, wenn ein Versicherungsfall SchÃ¤den an mehreren KÃ¶rperteilen oder Organen verursacht hat (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Handkommentar, Stand 31.01.2002, Â§ 56 SGB VII, Rn. 10.4).

Die MdE aufgrund der Folgen des Arbeitsunfalles vom 26.02.1984 ist in Übereinstimmung mit den MdE-Erfahrungswerten angesichts der ungestÃ¶rten Funktion des linken Kniegelenkes auf unter 10 v. H. zu schÃ¤tzen. Hinsichtlich der FunktionsfÃ¤higkeit des linken Kniegelenkes hat schon Dr. K â¦ anlÃ¤sslich der Untersuchung am 21.09.1995 ausgefÃ¼hrt, dass endgradige Streck- und BeugeeinschrÃ¤nkungen nicht bestÃ¼nden; die von Prof. Dr. Z â¦ am 08.02.1996

durchgefÃ¼hrte Untersuchung, bei der nach der Neutral-O-Methode eine Beweglichkeit des linken Kniegelenkes von 5/0/140 gemessen wurde, hat dies bestÃ¤tigt. Auch Prof. Dr. O â¦ hat im Gutachten vom 21.11.1996 festgestellt, dass (am 02.08.1996) die Beweglichkeit des linken Kniegelenkes frei gewesen sei. Soweit er dennoch, "unter Inrechnungsetzung der vorhersehbaren Fortentwicklung der Postmeniskektomiearthrose" ab 01.01.1992 eine MdE von 10 v. H. schÃ¤tzt, kann dem schon allein deshalb nicht gefolgt werden, weil maÃgeblich fÃ¼r eine MdE-EinschÃ¤tzung immer nur der aktuell bestehende Zustand sein kann. Etwaige Verschlechterungen kÃ¶nnen erst ab dem Zeitpunkt berÃ¼cksichtigt werden, zu dem sie tatsÃ¤chlich eingetreten sind. Auch Dipl.-Med. Sterling stellte am 14.02.2000 eine freie Beweglichkeit des linken Kniegelenkes fest (10/0/140). Die vom KlÃ¤ger angegebenen subjektiven Beschwerden aufgrund der arthrotischen VerÃ¤nderungen insbesondere in der Hockstellung kÃ¶nnen eine MdE-EinschÃ¤tzung von 10 v. H. nicht begrÃ¼nden. Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass der KlÃ¤ger an entsprechenden Beschwerden tatsÃ¤chlich leidet, da von den Gutachtern diese Beschwerden als typisch fÃ¼r die diagnostizierte Arthrose im Kniegelenk und auch als glaubhaft angesehen worden sind. Jedoch sind in den in den vom-Hundert-SÃ¤tzen der MdE-Erfahrungswerte die fÃ¼r die jeweilige Verletzung Ã¼blichen Schmerzen bereits mit berÃ¼cksichtigt (Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, Stand 11/01, 500 S. 2a).

Aus dem das rechte Knie des KlÃ¤gers betreffenden Arbeitsunfall vom 06.10.1977 resultiert eine MdE von allenfalls 10 v.H. Auch insoweit haben Prof. Dr. Z â¦ am 08.02.1996, Prof. Dr. O â¦ am 02.08.1996 und Dipl. Med. St â¦ am 14.02.2000 eine freie Beweglichkeit des Kniegelenkes festgestellt. Einen Hinweis auf eine dennoch vorhandene FunktionseinschrÃ¤nkung in einem Umfang, die (ab ca. 04/1999) eine MdE von 10 v. H. rechtfertigen kÃ¶nnte, gibt die VerschmÃ¤chtigung der Muskulatur des rechten Oberschenkels gegenÃ¼ber dem linken von ca. 3 â¦ 4 cm. Jedoch kann fÃ¼r die Entscheidung des vorliegenden Falles dahinstehen, ob die MdE fÃ¼r die FunktionscheinschrÃ¤nkungen des rechten Kniegelenkes mit einer MdE von 10 v. H. zu bewerten ist, da eine MdE von 20 v. H. nur fÃ¼r das rechte Kniegelenk jedenfalls nicht in Betracht kommt und angesichts der unter 10 v. H. einzuschÃ¤tzenden MdE fÃ¼r das linke Kniegelenk eine RentengewÃ¤hrung aufgrund einer Addition der MdE-SÃ¤tze fÃ¼r die beiden Kniegelenke ebenfalls nicht in Betracht kommt. Insoweit war zu berÃ¼cksichtigen, dass es fÃ¼r die Feststellung einer ziffernmÃ¤Ãig bestimmten MdE, die nicht in Verbindung mit einer RentengewÃ¤hrung erfolgt, in der gesetzlichen Unfallversicherung an einer Rechtsgrundlage fehlt (BSG, Urteil vom 22.03.1983, Az. 2 RU 37/82 und Urteil vom 08.12.1983, Az. 2 RU 72/82).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024